

AMV-Newsletter

Stand: **12.05.2023**

Unternehmen: **MBU GmbH**

Thema: **EU-Recht - Neue EU-Verordnung**

Text: **Neue EU-Verordnung über Höchstgehalte für Kontaminanten - Aufhebung der VO (EU) 1881/2006**



Die EU-Kommission hat mit der Verordnung 2023/915 die Höchstgehalte für bestimmte Kontaminanten in Lebensmitteln neu geregelt. Die Verordnung löst die bisherige Verordnung (EU) 1881/2006 ab.

Die Höchstgehalte der VO (EU) 1881/2006 wurden in die neue Verordnung übernommen, auch Übergangsfristen für aktuell geänderte Höchstgehalte (z.B. Dioxine, Perfluoralkylsubstanzen) gelten weiter und sind explizit in Artikel 10 aufgeführt.

Wichtige Änderungen bezüglich konkreter Höchstgehalte, die bisher nicht direkt in der VO (EG) Nr. 1881/2006 enthalten sind:

- **Aflatoxine:** Die Höchstgehalte für Aflatoxine gelten ebenfalls für verarbeitete Lebensmittel, wenn diese zu 80 % aus dem entsprechenden Erzeugnis bestehen.
- **Polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe (PAK):** Die PAK-Höchstgehalte für Pulver aus Lebensmitteln pflanzlichen Ursprungs zur Zubereitung von Getränken gelten nicht für Instant-Kaffee und löslichen Kaffee. Die PAK-Höchstgehalte für Babynahrung beziehen sich auf das verzehrfertige Erzeugnis.
- **Melamin:** Zum bestehenden Höchstgehalt für Melamin in pulverförmiger Säuglingsnahrung wird ein Höchstgehalt in flüssiger Säuglingsnahrung ergänzt.

Die neue Verordnung tritt zum 25.05.2023 in Kraft. Die bisherige Verordnung (EU) Nr. 1881/2006 wird zum gleichen Zeitpunkt aufgehoben.